

Grete Schmalz

GESETZLICHER MUTTERSCHUTZ GESTERN UND HEUTE

Das im Jahre 1878 in der Gewerbeordnung ausgesprochene Beschäftigungsverbot bis drei Wochen nach der Niederkunft gewährte den ersten, wenn auch geringen Wöchnerinnenschutz.

Die weitere Entwicklung des Mutterschutzes läuft in aufsteigender Linie parallel mit dem Anwachsen der Arbeiterbewegung. Auch aus Kreisen der bürgerlichen Frauenbewegung wurden Frauenrechts- und Frauenschutzforderungen aufgestellt. Die Streiter für den Mutterschutz kamen aber überwiegend aus der Arbeiterbewegung. Die Arbeiter standen neben den Fabrikarbeiterinnen an den Maschinen und mussten oft genug die ersten Handreichungen leisten bei Geburten und leider allzu häufigen Fehlgeburten in den Fabriken. Vielfach waren es ihre eigenen Ehefrauen, unter deren dreifacher Belastung Haushalt und Kinder zu leiden hatten.

Es erscheint uns heute ungeheuerlich, dass erst im Jahre 1891 die Höchst Arbeitszeit für Frauen über 16 Jahre auf 65 Stunden (!) festgesetzt wurde (Novelle zur Gewerbeordnung). Kurz vorher war das Sozialistengesetz gefallen (1890). Trotzdem dauerte es noch zwei Jahrzehnte, bevor die Festsetzung einer Höchst Arbeitszeit von 58 Stunden erreicht werden konnte.

Alle Frauenarbeits- und Schutzbestimmungen aber standen bis zum Jahre 1918 und während der Nazizeit, der damaligen Auffassung entsprechend, hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Sicherung des Nachwuchses, während die Arbeitervertreter vor allem auf die große körperliche und seelische Not der Mütter hinwiesen. Bevölkerungspolitischen Zielen dienten auch in der Hauptsache die nach der Jahrhundertwende in großer Zahl entstandenen Vereine zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Sie waren ein bevorzugtes Arbeitsgebiet der bürgerlichen und vaterländischen Frauenvereine, deren Mitglieder mit der Einrichtung von Kinderkrippen und Mütterberatungsstellen ihre durch den Einzug der Technik in die häusliche Wirtschaft frei gewordenen Kräfte betätigten. Erst spät setzte sich die Erkenntnis durch, dass die mütterliche Gesundheit während der Schwangerschaft und die natürliche Ernährung des Säuglings viel wichtiger waren als alle nachträglichen Hilfsmaßnahmen. Darum sind in dem Jahrzehnt von 1900 bis 1910 in Deutschland zahlreiche Verordnungen zum Schutze der Frauen ergangen.

Es war ein weiter Weg von der ersten Gewährung eines Wochengeldes für die Dauer von drei Wochen aus der im Jahre 1878 unter der Kanzlerschaft Bismarcks eingeführten Krankenversicherung bis zu dem heutigen weit verzweigten Schutzsystem, das fast jede Frau, ob verheiratet oder unverheiratet, in seine Hilfsmaßnahmen einbezieht:

- a) durch die Wochenhilfe nach der Reichsversicherungsordnung, die außer der selbstversicherten Frau auch die Ehefrau eines Versicherten, und alle in seinem Haushalt lebenden weiblichen Familienmitglieder umfasst;
- b) durch die Wochenhilfe für Arbeitslose, die ebenfalls die Familienwochenhilfe umfasst;
- c) durch das Mutterschutzgesetz, das nur berufstätige Frauen betrifft;
- d) durch die Wochenfürsorge nach der Fürsorgepflichtverordnung.

Schon lange vor dem ersten Weltkrieg und während desselben waren auf den Konferenzen der Internationalen Arbeitsorganisation die Fragen des Frauen- und Mutterschutzes erörtert worden. Die Diskussionen und Verhandlungen, führ-

ten zum Washingtoner Übereinkommen vom 29. November 1919 über die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft. Das Washingtoner Übereinkommen wurde von Deutschland, das bereits einen Teil der darin enthaltenen Schutz- und Hilfeleistungen auf dem Verordnungswege eingeführt hatte, mit dem Gesetz über die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927 ratifiziert.

Obwohl mit der Verkündung dieses Gesetzes ein großer Schritt vorwärts getan war, blieb noch eine ganze Reihe von Wünschen offen. Es war für die meisten Frauen untragbar, in den Schutzfristen vor und nach der Niederkunft, also in einer Zeit dringend nötiger Anschaffungen für das kommende Kind und erhöhtem eigenen Lebensbedarf, nur die Hälfte — später $\frac{3}{4}$ — des Grundlohnes als Wochengeld zu erhalten. Aus diesem Grunde arbeiteten trotz der gesetzlichen Schonfristen z. B. nach einer Erhebung des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes im Jahre 1930 in der M.-Glabbacher Textilindustrie in den letzten vier Wochen vor der Niederkunft noch 70,4 v. H. der allein stehenden und 52,7 v. H. der verheirateten Frauen. In der letzten Woche vor der Geburt war das Zahlenverhältnis immer noch 38,5 : 22,8 v. H. bei unverheirateten und verheirateten Frauen. Unter Führung des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes haben die Gewerkschaften, die SPD, die Zentrumsparterie (Gröber) und die Arbeiterwohlfahrt in zahlreichen Eingaben und Denkschriften immer wieder auf diese und andere Unzulänglichkeiten des Gesetzes hingewiesen und Abänderungen gefordert. Erhebungen des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes wiesen durch umfangreiches Zahlenmaterial nach, dass Frühgeburten und geringe Geburtsgewichte der Kinder und die Beeinträchtigung der Stillfähigkeit die Qualität des Nachwuchses verminderte und eine normale Entwicklung des Säuglings in Frage stellte, wenn den Müttern durch Gewährung des vollen Lohnes nicht ein Anreiz zu einer frühzeitigen Einstellung der Arbeit gegeben würde.

Wichtige Aufschlüsse hierüber gibt der Bericht des ehemaligen Deutschen Textilarbeiter-Verbandes betr. Besserung des Loses erwerbstätiger schwangerer Frauen „Erwerbsarbeit. Schwangerschaft, Frauenleid“ (1925).

Die Entwicklung verlangte Ausdehnung des Geltungsbereiches auf alle Land- und Forstarbeiterinnen und auf alle Hausangestellten, Ausdehnung der sechswöchigen Schutzfrist auf acht Wochen, Verbot von Mehrarbeit über acht Stunden und das Verbot der Kündigung während der Schwangerschaft u. a. m. Diese Forderungen wurden in dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter vom 17. Mai 1942 (MSchG) größtenteils verwirklicht. Fast alle in diesem Gesetz erreichten Verbesserungen gehen noch auf die Vorschläge und Initiative der Gewerkschaften, des Zentrums und der SPD zurück, wenn es auch zu den Gesetzen gehört, die durch die NS-Gesetzgebung unter besonderen bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten geschaffen wurden.

Dieses Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter vom 17. Mai 1942 gilt in seinen Grundbestimmungen heute noch im Bereich der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des § 7 (Mehrleistungen). Nur im Lande Rheinland-Pfalz wurde es tatsächlich durch eine Rundverfügung, die am 15. November 1945 die vorläufige Ordnung der Sozialversicherung für das Gebiet Hessen-Pfalz bewirkte, auf Veranlassung der französischen Militärbehörde im Einvernehmen mit dem damaligen Leiter der Landesversicherungsanstalt ganz aufgehoben, in der Praxis aber aus wohlberechtigten Gründen weiterhin angewendet.

Wichtig ist zu wissen, dass die Leistungen der Wochenhilfe und das Stillgeld an die Versicherten gemäß § 195 a der Reichsversicherungsordnung durch die Krankenkassen gewährt werden.

Das vom Wirtschaftsrat für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet am 29. Juli 1949 verabschiedete, aber nicht wirksam gewordene „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942“ (§ 1) hat den ersten Absatz des § 6 aus diesem Gesetz, der das Kündigungsverbot während der Schwangerschaft bis zum vierten Monat nach der Niederkunft enthält, fast im Wortlaut übernommen, doch seine Bestimmung durch einen zweiten, neu angefügten Absatz leider so stark eingeschränkt, dass es fast einer Aufhebung gleichkommt. Er lautete:

„(2) Das Recht des Arbeitgebers, das Beschäftigungsverhältnis aus einem Grunde zu kündigen, der wegen Verschuldens der Beschäftigten zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, bleibt unberührt. Kann der Arbeitgeber innerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums die Frau mangels jeglicher Verwendungsmöglichkeit auch an einem anderen Arbeitsplatz oder im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage selbst bei besonderer Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der Frau in der Zeit vor und nach der Niederkunft nicht mehr beschäftigen, so kann er das Beschäftigungsverhältnis mit Zustimmung des Arbeitsamtes mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen auflösen.“

In einer Zeit wirtschaftlicher und sozialer Not sowie wachsender Arbeitslosigkeit würde es für die werdende Mutter größere wirtschaftliche Unsicherheit und zusätzliche Sorge bedeuten, wenn solche Bestimmungen ihre gesetzliche Verankerung finden würden. Zum mindesten ist zu fordern — wie es auch in anderen, dem Washingtoner Übereinkommen angeschlossenen Ländern geschah —, dass der arbeitsunfähigen schwangeren Frau der Arbeitsplatz offen gehalten wird und nur aushilfsweise besetzt werden kann.

Bezüglich der im letzten Satz des § 6 MSchG vom 17. Mai 1942 vorgesehenen Ausnahmen ist zu sagen, dass gemäß einer Übereinkunft zwischen dem Bundesarbeitsminister und den Länderarbeitsministern die gemäß Fassung vom 17. Mai 1942 dem Treuhänder der Arbeit zugestandene Ermächtigung inzwischen auf die Arbeitsminister der Länder übergegangen ist.

Einer Straßenbahngesellschaft z. B. wurde daher die Zustimmung zur Entlassung zweier schwangerer Schaffnerinnen durch den Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen (III A 3 (g) 22) am 9. März 1950 erfreulicherweise versagt. In der Entscheidung wurde u. a. ausgeführt, dass „selbst bei Aussetzen der Arbeit durch die beiden Schaffnerinnen wegen mangelnder Beschäftigungsmöglichkeit die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes im gesetzlichen Rahmen dem Arbeitgeber zugemutet werden könne, da der wirtschaftliche Nachteil aus der Durchführung des Mutterschutzgesetzes von ihm leichter getragen würde als von den beiden werdenden Müttern“.

Zum § 7 des MSchG vom 17. Mai 1942 ist festzustellen, dass der Wirtschaftsrat am 29. Juli 1949 in dem oben angeführten Gesetz (§ 2) zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942 dem Wunsche des Gewerkschaftsrates und dem Antrag der Sozialdemokratischen Partei entsprochen hat, welche die Wiedereinsetzung des § 7 mit einer Erhöhung des Wochengeldes von mindestens 2,— DM auf 3,— DM täglich und des Stillgeldes von mindestens 0,50 DM auf 0,75 DM täglich vorsahen. Die Verwirklichung dieser Bestimmung konnte aber nicht erfolgen, weil der Länderrat Einspruch erhob, da angeblich der öffentliche Haushalt dadurch mit 33 Millionen DM jährlich belastet werden würde.

Es stimmt, dass ein Wochengeld von mindestens 3,— DM täglich die derzeitigen Nettolöhne der geringst bezahlten Arbeiterinnen übersteigen würde. Diese Tatsache sollte aber kein Grund sein, dieser Forderung nicht zuzustimmen! Wenn es sich als richtig erweisen sollte, dass der Anteil der schwangeren Frauen an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer gemessen, nur 1 bis 2 v. H. beträgt, dann wäre es dem öffentlichen Haushalt wohl zuzumuten, diese Kosten zu tragen. Außerdem könnte dem Einwand, durch die Gewährung des erhöhten Wochengeldes würde der Nettolohn der geringstbezahlten Arbeiterin überdeckt, durch die schon lange fällige Heraufsetzung dieser Löhne begegnet werden. In diesem Zusammenhang gewinnt auch das in Aussicht stehende Gesetz über die Regelung von Mindestarbeitsbedingungen für die Frauen an Bedeutung, für die bisher mangels geeigneter Partner keine Tarifverträge abgeschlossen werden konnten.

Das Mutterschutzgesetz wird voraussichtlich in Kürze im Bundestag beraten werden, nachdem am 5. Oktober 1949 durch die SPD-Fraktion des Bundestages ein Initiativantrag eingebracht worden ist, der von dem Mitglied des Bundestages, Gewerkschaftssekretärin Liesel Kipp-Kaule begründet wurde. Es wäre zu wünschen, dass die Vertreterinnen der Frauen im Bundestag im Einvernehmen mit einsichtigen und verantwortungsbewussten Männern einig und stark genug wären, um ein Mutterschutzgesetz zu schaffen, wie es unserer gewerkschaftlichen Auffassung entspricht.